

# ***Fragestellung: Wo steht die Jagd auf speziell dafür nachgezüchtetes Federwild in Bezug zu Tier- und Naturschutz?***

*Dr. Hans Frey<sup>1</sup>*

*A-2286 Haringsee, Untere Hauptstraße 34  
h.frey@4vultures.org*

Tierschutz ist seit 11.07.2013 Staatsziel (BGBl I 2013/11).

Gem. §2 bekennt sich die Republik Österreich zum Tierschutz.

Unnötiges Zufügen von Qualen und das mutwillige Töten von Tieren unterliegen in der österreichischen Rechtsprechung klaren und grundsätzlichen Verboten:

ÖTSchG 2005:

§ 5 (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§6 (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

Auszüge aus den Kommentaren:

Dem Menschen ist die größtmögliche Respektierung der Integrität des tierlichen Individuums auf Grund des Status als fühlendes Wesen und Mitgeschöpf geboten.

Der Verlust des Lebens stellt für jedes Individuum den größtmöglichen Schaden dar, sodass die Tötung ohne vernünftigen Grund zugleich den Straftatbestand gem. §5 Abs 1 (Zufügen eines ungerechtfertigten Schadens) erfüllt.

---

<sup>1</sup> IUCN/SSC Member of Reintroduction Specialist Group, Technical Administrator international project 'Reintroduction of the Bearded Vulture in Europe', Board Member of Vulture Conservation Foundation, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des WWF Österreich, Wissenschaftlicher Leiter der Eulen- und Greifvogelstation Haringsee, Universitätslektor für veterinärmedizinische Zoologie der Vet. Med. Univ. Wien i.R

Keinesfalls durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist das Töten eines Tieres aus bloßer Laune oder aus Lust am Töten.

Gemäß StRÄG 2002, Abs.3 ist auch das mutwillige Töten eines Wirbeltieres gerichtlich strafbare Tierquälerei, und zwar unabhängig davon, ob das Tier dabei Qualen erleiden musste oder roh misshandelt wurde.

Auszüge aus den Kommentaren:

Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht zur Befriedigung eines berechtigten übergeordneten Interesses erforderlich erscheint. Mutwilliges Töten eines Wirbeltieres liegt also z.B. dann vor, wenn das Tier aus purer Lust am Töten umgebracht wird.

Auf der subjektiven Tatseite verlangt §222 Abs 3 den Tötungsvorsatz, der sich auf die Mutwilligkeit der Tötung bezieht.

**Gibt es nun Ausnahmen vom diesen grundsätzlichen Rechtsnormen des Tierschutzes?**

**Tatbestandsausschließungsgründe sind nur dann erfüllt, wenn das Misshandeln, Quälen oder Töten übergeordneten Zwecken dient.**

Beispiele dafür sind Nahrungsbeschaffung, Tierversuche im Rahmen wissenschaftlicher Forschung oder Handlungen im Rahmen **waidgerechter**, also dem jeweiligen Landesjagdgesetz entsprechender Jagdausübung. Die Tötung von Wirbeltieren in Ausübung legitimer Jagd wird nicht als „**mutwillig**“ eingestuft und ist deshalb nach §222 Abs.3 oder ÖTSchG 2005 §6 nicht tatbestandsmäßig. **Das heißt aber nicht, dass die Jagd per se von den Rechtsnormen des Tierschutzes ausgenommen ist, sondern NUR die waidgerechte Ausübung derselben.**

Synonyme für den Begriff „mutwillig“ sind u.a. absichtlich, gewollt, in böser Absicht, vorsätzlich, wissentlich, böswillig (Quelle „Duden“).

**Daraus folgt, dass Tötungen oder das Zufügen von Qualen in Ausübung der Jagd zwar „gewollt“ und „wissentlich“, einem „vernünftigen“ Grund folgend, aber nicht in böser Absicht, also „böswillig“ und „unnötig“ zu vollziehen sind, da ja sonst der Tatausschließungsgrund wegfallen würde.**

Aus diesem Grund wurden für alle tatbestandsausschließenden Handlungen weitere rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die ihrerseits die grundsätzlichen Verbote des „unnötigen Quälens „ und „mutwilligen Tötens“

nach Maßgabe aller Möglichkeit einzuschränken oder zu verhindern suchen (Ö Tierärztegesetz, Bundesgesetz 13. Dez.1974 z.B. Tierschutz-Schlachtverordnungen BGBl. II Nr. 312/2015, 9 Landes Jagd- und Fischereigesetze, Tierversuchsgesetz 2012, BGBl.I Nr.114/2012).

Jeder Tierarzt in Österreich ist z.B. verpflichtet vor jeder Tötung eines Tieres eine sorgfältige Güterabwägung zwischen den Interessen an der Tötung des Tieres und den Interessen des Tierschutzes zur Erhaltung des tierlichen Lebens durchzuführen. Es muss zwingend ein „vernünftiger Grund“ vorliegen. Das ist nur dann der Fall, wenn eine Rechtsnorm die Tötung ausdrücklich zulässt, eine Notwehr oder Notstandssituation gegeben ist und schwerwiegende medizinische Indikationen vorliegen. Selbst im letzteren Fall ist die Tötung nur dann zulässig, wenn die vorliegende Indikation mit Schmerzen und Leiden verbunden ist und eine Therapie nicht möglich oder erfolgversprechend erscheint. Besonders wichtig erscheint ein Vergleich hinsichtlich der Regelungen Wildtiere betreffend. Der Tierarzt darf auch keine Wildtiere in Zoos und vergleichbaren Einrichtungen ohne diese rigorose medizinische Einschränkung euthanasieren, also z.B. gesunden, aber überzähligen Nachwuchs von Zootieren. Gefordert ist deshalb eine sorgfältige Zuchtplanung, um die Unterbringung des erzielten Nachwuchses sicherzustellen oder für in situ Projekte zur Arterhaltung einzusetzen.

Grundsätzlich ist der Tierarzt verpflichtet in jedem Einzelfall eine gesamthafte Güter- bzw. Interessensabwägung durchzuführen, denn Tierschutz ist ein anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse. Der Grund der Euthanasie muss deshalb triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein und schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an Unversehrtheit. Keineswegs erfüllen ökonomische Gründe die Anforderungen des „vernünftigen Grundes“. Der Zweck darf auch nicht gegen die guten Sitten verstoßen und der Zweck der Tötung nicht rechtswidrig sein. Die Tötung muss darüber hinaus zur Erreichung des legitimen Zwecks geeignet und erforderlich sein.<sup>2</sup>

Das Ö Tierversuchsgesetz geht, über die grundsätzliche Zielsetzung hinaus, Qualen und Leiden nach Maßgabe der Möglichkeiten einzuschränken bzw. zu verhindern, im § 14 (1) auf Wildtiere ein und verbietet mit wenigen Ausnahmen ausdrücklich die Verwendung von Wildtieren für Tierversuche.

Aus all diesen in Bundesgesetzen normierten Verboten und weitreichenden Einschränkungen ist der Wille des Gesetzgebers klar ersichtlich, das öffentliche

---

<sup>2</sup> Binder, R. 2010: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Nomos Verlag. Baden-Baden

Interesse am Tierschutz und damit verbunden, die in § 222 und ÖTSchG festgehaltenen Verbote, nach Maßgabe aller Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Tatbestandsausschließungsgrundes „Jagd“ (und natürlich auch „Fischerei“) sind daher gleichfalls rechtliche Normen gefordert, um der grundsätzlichen Berechtigung des Jägers zu töten, bzw. einem Tier Qualen zuzufügen, analog dem Tierarzt und Wissenschaftler, Rahmenbedingungen zu geben. Das geschieht derzeit durch Landesgesetze. Alle 9 Landesjagdgesetze beziehen sich dabei auf den Grundsatz der „Waidgerechtigkeit“. Dieser rechtlich nirgends klar definierte Begriff subsumiert jedoch alle Bestrebungen einen möglichst tierschutzgerechten Umgang bei allen Handlungen legaler Jagdausübung zu gewährleisten, d.h. **Vermeidung unnötiger Qualen und unnötiger Tötungen** von Wild. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das Verbot der Bejagung von ausgesetztem Wild innerhalb von 2 Wochen nach der Freisetzung (z.B. Bgl. Jagdg. §101 (15), bzw. 4 Wochen nach der Freisetzung im NÖ Jagdg. § 95a (2)). Sie reflektieren die Intention des Gesetzgebers Tötungen von Tieren nur oder zum überwiegenden Zweck der Erhöhung der Jagdstrecken zu unterbinden.

#### **Fazit:**

**Jagdausübung auf eigens nachgezüchtete, ausgesetzte Tiere, die nur diesem oder ökonomischen Zwecken dienen, entspricht nicht dem als Tatausschließungsgrund geforderten „übergeordneten Zweck“. Sie muss als „mutwillig“ und unnötig betrachtet werden, denn der allfällige übergeordnete Zweck Ernährung (für Mensch oder Tier) könnte ja durch schonendere nicht jagdliche Methoden erreicht werden. Die Nahrungsmittelgewinnung dient als Hauptrechtfertigungsgrund für die Jagd.<sup>3</sup> Die Gewinnung von Wildbret, als ein Lebensmittel hoher ökologischer Qualität ist als übergeordneter Tatbestandsausschließungsgrund anzusehen, keinesfalls jedoch das Aussetzen von Wild zur unmittelbaren Steigerung der Jagdstrecken und zur Befriedigung der Lust zu töten.**

**§222, 1 (StGB)** regelt das Aussetzen von Tieren.

Demnach ist der **Tatbestand der Tierquälerei** dann erfüllt, wenn es nicht in der Lage ist, in der Freiheit zu leben, d.h. es muss eine **konkrete Lebensgefahr** für das betroffene Tier damit verbunden sein. Jemand „setzt ein Tier aus“, wenn er es aus einem bestehenden Obhutsverhältnis entnimmt und freilässt.

---

3 Fiala-Köck, B. (2015): Tagungsband Jagd im 21. Jahrhundert: Was ist Realität, was ist ethisch vertretbar?“ Jagdtagung Stainz November 2015

Das ÖTSchG 2005, § 5 Verbot der Tierquälerei (2) 14 bezieht sich ebenso auf das Aussetzen von Tieren. Demnach sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn jemand ein Haus- oder Heimtier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen.

Wesentlich differenzierter sind die Naturschutz bezogenen internationalen Ausführungen und nationalen Richtlinien und Rechtsnormen zum „Aussetzen“ (Synonyme: Freilassung, Ausbringung, Auslassung, Auswilderung) von Tieren. Darunter wird die bewusste Freilassung von Tierindividuen (die aus Freifängen oder Zucht stammen) in ihren Lebensbedürfnissen entsprechenden Biotopen verstanden. Ihnen allen aber gemeinsam ist die klare Intention unnötige Qualen und Verluste ausgesetzt, sowie Schädigungen freilebender Tierpopulationen zu verhindern.

Unterschieden werden **Wiedereinbürgerung** (Wiederansiedelung), als Ansiedelung einer Art im ehemaligen Verbreitungsgebiet, **Bestandsstützung** oder **Aufstockung** als Aussetzung von Tieren in ein Gebiet, in dem noch eine Restpopulation vorhanden ist, zur Erhöhung der Abundanz dieser Art und Populationsstabilisierung, **Umsiedlung**, als Aussetzen von Individuen einer Tierart in nicht mehr besiedelte Bereiche eines ehemaligen großen Verbreitungsareals zur Verdichtung der Vorkommenspunkte innerhalb des Vorkommensgebietes, **Einbürgerung** (Neuansiedlung, Ansiedlung, Neueinbürgerung), als Ansiedlung von Tieren einer Art in einem Gebiet, in dem sie früher nicht vorkamen.

Historisch ist eine unglaubliche Fülle von Aussetzungen aller angeführten Ansiedelungstypen dokumentiert. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich in Niethammer (1963).<sup>4</sup> Der Autor führt allein 24 Arten der Galliformes (Hühnervögel) an. Versuche, die fast ausschließlich, mit Ausnahme des „Jagdfasans“, scheiterten. Millionen von Tieren fielen diesen Experimenten zum Opfer. Lediglich der „Jagdfasan“ konnte sich in Europa, jedoch auch nur regional und mit Maßnahmen wie Bestandsstützung, Zufütterung und Prädatoren Bekämpfung, halten. Klansek (2011)<sup>5</sup> spricht von „Abermillionen von Fasanen“, die, um ergiebige Jagdstrecken zu erzielen, zur Aufstockung verwendet wurden. Allein in Österreich wurden noch in den 80er Jahren jährlich

---

4 Niethammer, G. 1963: Die Einbürgerung von Säugetieren und Vögeln in Europa, Paul Parey 12963, pp319

5 Klansek , E. 2011: Unser Jagdfasan – ein gut integrierter Asiate? BLJV-Infobl. 1

über 400.000 Fasane aus Zuchtanlage ausgesetzt, eine Zahl, die etwa der damaligen durchschnittlichen Jagdstrecke an Fasanen entsprach.<sup>6</sup>

Aus diesem Grund wird heute auch in der Jagd ernsthaft hinterfragt ..“wie sinnvoll es ist, ein Tier nur zu diesem Zwecke auszusetzen und zu hegen, um es jagen zu können“ (Klansek, 2011)<sup>7</sup>. Seine Devise lautet, „kein Aussetzen nur um des Jagdvergnügens willens, vor allem nicht in ungeeigneten Lebensräumen“. Doch auch diese Einschränkung kann nicht den Anspruch auf „Waidgerechtigkeit“ erfüllen, wenn der Zweck nur der Hebung der Jagdstrecke und ökonomischen Zielen dient und deshalb kein, dem Tierschutz übergeordnetes Ziel darstellt.

Die Aussetzung von Neozoen ist heute sowohl durch internationale Richtlinien, als auch nationale rechtliche Vorgaben maßgeblich eingeschränkt. Noch immer aber wird Federwild, vorwiegend aus Zuchtbetrieben, zu Zwecken der Aufstockung ausgesetzt.

Neben der Sinnhaftigkeit solcher Aufstockungsaktivitäten ist jedoch zu hinterfragen welche Tierschutzrelevanz damit verbunden ist. Welchen Belastungen ist Federwild durch die Aufstockungsaktion per se (Stress durch Fang, Transport, Konfrontation mit völlig neuen Umweltbedingungen, stressbedingte Auslösung von Krankheiten) und absichtliche Tötung um des Jagdvergnügens willen, ausgesetzt?

**Die Freilassung von Tieren aus Zuchtanlagen ist grundsätzlich ein überaus schwieriges Unterfangen** und, wenn überhaupt, nur dann erfolgreich, wenn intensive Vorbereitungen und Begleitmaßnahmen gesetzt werden. Um das aus Tier- und Naturschutz relevanten Gründen zu gewährleisten wurden neben den im §222 STGB und ÖTSchG 2005 normierten Tierschutz bezogenen Rechtsnormen und 9 österreichischen Landes Naturschutzgesetzen auch internationale Empfehlungen und Richtlinien ausgearbeitet. Bereits 1981 verabschiedete im Deutsch sprachigen Raum die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsbiologie gemeinsam mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege einen ersten Richtlinienkatalog (ANL Tagungsbericht 12/81), der folgende wesentlichen, bis heute aktuellen Kriterienpunkte enthält:

---

6 Frey, H. u. E. Kutzer , 1981: Epizootische und parasitologische Gesichtspunkte bei Tieransiedelungen. ANL Tagungsbericht 12/81 Wiedereinbürgerung gefährdeter Arten. Augsburg 7.-9.Dezember 1981

7 Klansek , E. 2011: Unser Jagdfasan – ein gut integrierter Asiate? BLJV-Infobl. 1

Grundsätzlich wird die Aussetzung nicht einheimischer Arten und Unterarten oder die Aussetzung von Tieren in nicht artgerechten Biotopen als Faunenverfälschung abgelehnt.

Das Ziel einer artenschutzgerechten Ansiedlung ist die Bildung eines freilebenden Bestands, der alle wichtigen ökologischen, ethologischen und taxonomischen Eigenschaften der heimischen Wildpopulation aufweist und der in der Lage ist, sich ohne weitere Aussetzungen, Fütterung, Prädatoren Reduktion im Gebiet zu erhalten.

Insbesondere sind u.a. folgende Kriterien zu beachten und einzuhalten:

Eine Ansiedlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Art trotz intensiven Schutzes ihrer Restbestände nicht in der Lage ist frühere Vorkommensgebiete selbst wieder zu besiedeln.

Der Aussetzung muss eine Untersuchung der Ursachen des Erlöschens bzw. des Rückgangs vorausgehen.

Aussetzungen sollen nur im gegenwärtigen und historischen Verbreitungsgebiet und in geeigneten Biotopen erfolgen.

Die Auswahl optimaler Standorte, die Beseitigung der Rückgangsursachen und Durchführung gezielter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen müssen noch vor der Aussetzung von Tieren erfolgen.

Verzicht auf Maßnahmen, die anderen Zielen des Naturschutzes, wie z.B. Reduktion oder Ausrottung anderer Arten, widersprechen.

Wesentlich auch die zeitliche Beschränkung, um zu Verhindern, dass ohne Chancen auf erfolgreiche Ansiedlung immer weiter ausgesetzt wird.

Weitere Kriterien betreffen die Einhaltung aller Rechtsbestimmungen, eine wissenschaftliche Erfolgsprognose und Begleitstudien, medizinisches Screening der freizulassenden Individuen, Monitoring der ausgesetzten Tiere, Dokumentation, Informationspflicht und taxonomische Aspekte.

Die International Union for Conservation and Natural Resources (IUCN) erarbeitete durch eine Gruppe von Spezialisten 1994 (überarbeitet 2013) ebenso Richtlinien, die in den wesentlichen Punkten mit den oben zitierten übereinstimmen (Guidelines for Reintroductions and other Conservation Translocations).

Vergleicht man diese von Naturschutzseite gesetzten sehr umfangreichen fachlichen und rechtlichen Beschränkungen mit den analogen Rechtsnormen der Jagdgesetzgebung für Wild und der Naturschutzgesetzgebung fällt

einerseits auf, dass z.B. Fasane (als einzige Art!) von den sehr restriktiven Voraussetzungen für das Aussetzen von Tieren ausgenommen sind (vgl. BGL Naturschutzgesetz, § 17 Aussetzung von Pflanzen und Tieren, (1) Die Einbürgerung (Auspflanzung bzw. Aussetzen) sowie künstliche Förderung nicht autochthoner Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung der Landesregierung. **Ausgenommen ist der Fasan.** Andererseits fehlen vergleichbare Einschränkungen der Freisetzung von jagdbaren Arten weitgehend in den Landesjagdgesetzen oder werden durch Ausnahmebestimmungen für bestimmte Arten (z.B. Fasan, Stockente, Rebhuhn) ermöglicht (vgl. NÖ Jagdgesetz § 78, § 79 und § 95a (10)). Das Aussetzen von Wild bedarf z.B. in NÖ nur einer schriftlichen Meldung mit Angaben zur Art, Zahl und zum Alter und Geschlecht und der Herkunft der zur Freisetzung vorgesehenen Tiere. Eine Bewilligung durch die BH ist nach § 95a(8) nur erforderlich, wenn es sich um eine Art handelt, die im Revier nicht oder nur in sehr kleinen Beständen vorkommt.

Wenn auch der Großteil internationaler Forderungen für lege artis durchgeführte Tierverfrachtungen in den österr. Landesjagdgesetzen hinsichtlich der Aussetzung von Wild keinen Niederschlag findet, existiert eine Forderung in allen 9 Landesjagdgesetzen. Eine Bewilligung ist nur dann auszustellen, wenn durch das Aussetzen keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaften und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten sind (Beispielhaft BGL. Jagdges. §109(4)).

Die im jagdlichen Interesse durchgeführten Freilassungen fallen fast ausschließlich in die Kategorie Aufstockung und betreffen vorwiegend Hühnervögel und Enten, wobei der Jagdfasan eine zentrale Rolle einnimmt. Obwohl über sehr lange Zeiträume ungeheure Mengen an Fasanen in Österreich zum Zweck der Aufstockung ausgesetzt wurden, sind nachhaltige Erfolge nicht feststellbar. Klansek (2011)<sup>8</sup> spricht von „Abermillionen“ ausgesetzte Fasane. Hackländer (2014)<sup>9</sup> geht in seiner Beurteilung auf, mit wissenschaftlichen Methoden überprüfte, Beispiele ein und diskutiert auch eine Fülle von Gründen für das Scheitern von Aufstockungsmaßnahmen.

Jagdfasane werden schon über unzählige Generationen in menschlicher Obhut gezüchtet, wobei ähnliche Selektionseffekte auftreten wie in der Zucht von Haushühnern. Wie in der kommerziellen Geflügelproduktion werden Eier

---

8 Klansek, E. 2011: Unser Jagdfasan – ein gut integrierter Asiate? BLJV-Infobl. 1

9 Hackländer, K. (2014) :Auswilderungen: teuer, aufwendig und wirkungslos, Weidwerk 6, 14-16)

künstlich in Brutschränken erbrütet und die Kücken ohne jeden Kontakt zur Mutter großgezogen. Durch diese Verfahren wurden Fasane selektiert, die kein physiologisches Brutverhalten mehr aufweisen, dafür aber wesentlich mehr Eier produzieren. Eigenschaften, die bereits genetisch fixiert sind und deshalb auch auf deren Nachkommen weiter gegeben werden. Barbanera et al (2015)<sup>10</sup> unterstreichen das Problem des Verlustes endemischer Genotypen wildlebender Populationen durch Aufstockung mit in Gefangenschaft aufgezogenen Individuen. Dieselben Feststellungen treffen Piorno et al (2015)<sup>11</sup> in ihrer Studie über Wildkaninchen. Bartels (1995)<sup>12</sup> belegt grundsätzliche vitalitätsmindernde Auswirkungen durch intensive Zuchtaktivität.

Kücken, die ohne Kontakt zu führenden Adulten aufwachsen, zeigen auch andere Verhaltensdefizite, da viele für das Leben in Freiheit sehr wichtige Verhaltensweisen, z.B. Feindvermeidung, nur z. T. angeboren sind, z.T. aber durch Lautäußerungen und Verhalten der Adulten vermittelt werden. Dazu zählt selbstverständlich auch das komplexe Thema Nahrungserwerb. Nach Casas (2015)<sup>13</sup> erleiden handaufgezogene Rothühner hohe Mortalitätsraten und der Jagddruck auf die Wildpopulation wächst, statt reduziert zu werden.

Die künstliche Aufzucht von Federwild wie Jagdfasan und Rebhuhn in Zuchtanlagen erfolgt in extremer, Aggressionen auslösender Belegdichte. Folgeerscheinungen sind Federrupfen und Kanibalismus, oft ausgelöst durch verletzte Blutkiele wachsender Federn oder den rötlichen Schimmer der beim Kotabsatz leicht vorgewölbten Kloakenschleimhaut. Um dadurch bedingte Verluste zu vermeiden wird der Oberschnabel teilamputiert. So manipuliertes Federwild ist zwar noch in der Lage Futtergranulat in größerer Schichtdicke aufzunehmen, natürliche Nahrung jedoch nur mehr sehr eingeschränkt.

---

10 Barbanera, F., Foreina, G., Capello, A., Geurrini, M., Van Grouw, W. und N.J. Aebischer (2015): Introductions over introductions: The genomic alteration of an early genetically valuable alien species in the United Kingdom. *Biological invasions* 17, 409-422

11 Piorno, V., Villafuerte, R. Branco, M., Carneiro, M., Ferrand, N. und P.C. Alves (2015): Low persistence in nature of captive reared rabbits after restocking operations. *Eur. J. Wildl. Res.* 61, (4), 591-599

12 Bartels, T. (1995): Die Auswirkungen von Extremzüchtungen bei domestizierten Vögeln, *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* JG. III/95, 2123-214

13 Casas, F., Arroyo, B., Vinuela, J., Guzman, J.L. und F. Mougnot 2015: Are farm-reared red-legged partridge releases increasing hunting pressure on wild breeding partridges in central Spain? *Eur. J. Wildl. Res.* 6p, Article in Press.

Nach Vodnansky (2014)<sup>14</sup> betragen die Verluste ausgesetzter Fasane schon innerhalb der ersten Wochen oft bis zu 90%. Sie setzen sich, trotz großem Aussetzungsaufwand weiter fort, sodass nur einzelne Individuen überleben. Gründe dafür sind Verhaltensdefizite im Bereich der Feindvermeidung und Wahrnehmungsdefizite.

Musil et al (2009)<sup>15</sup> verglichen in einem Freilandexperiment die Überlebensrate von unterschiedlich aufgewachsenen Fasanen (Volierenaufzucht, Wildfänge), beide Gruppen im Frühjahr zur Aufstockung in zwei Reviere entlassen. Wildfänge überlebten 7-mal häufiger die Umsiedelung, 10-mal häufiger die anschließende Brutsaison und ihre Reproduktion war 8-mal größer als die der Volierenfasane. In einem umfangreichen Feldversuch mit 2000 Fasanen kam Pielowski (1981)<sup>16</sup> ebenso zum Schluss, dass bessere Lebenseigenschaften und Adaptionseigenschaften der Wildfänge dafür verantwortlich waren, dass die Verlustrate der Volierenvögel doppelt so hoch war. Auch die Studie von Fehlberg (1993)<sup>17</sup> beschäftigt sich mit den Auswirkungen der verschiedenen Produktionsmethoden in Fasanerien und deren Auswirkungen auf Konstitution und Kondition. Die Autoren zeigen, dass nur 35% der in kommerziellen Betrieben aufgezogenen Fasanen Haltungsbedingungen bieten, die eine tierschutzgerechte Entwicklung des Körpers und des Verhaltens ermöglichen. In 65% der Betriebe wurde somit eine Anpassung an die Lebensbedingungen in der Natur gar nicht ermöglicht. Die Autoren weisen auch darauf hin, dass die Maßnahmen gegen das Federpicken mit dem Tierschutzgesetz unvereinbar sind und nur 8% der aufgezogenen Fasane unter vertretbaren Bedingungen aufgezogen wurden.

---

14 Vodnansky, M. 2014: Fasan: Besatzentwicklung, Aussetzung und Hege. Weidwerk 11/2014,

15 Musil, D.D. und J.W. Conelly (2009): Survival and Reproduction of pen-reared vs translocated wild pheasants *Phasianus colchicus*. Wildl.Biol. 15, 2009, 80-88

16 Pielowski, Z. 1981: Weitere Untersuchungen über den Wert des Zuchtmaterials von Fasanen zum Aussetzen. Zeitschrift für Jagdwissenschaften, Volume 27, Issue 2, 102-109

17 Fehlberg, U., Sodeikat, G., Schulze, J. und K. Pohlmeyrer aus 1993 (Vergleichende Untersuchungen kommerzieller Aufzuchtmethoden von Jagdfasanen (*Phasianus colchicus spec*) unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte der Extensiv- und Intensivhaltung. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 100, Heft 11, 421-460

Geringe Überlebensraten, schlechte Fruchtbarkeit wiesen Musil und Conelly (2009)<sup>18</sup> hinsichtlich aus Zuchten stammender Fasane die im Frühjahr zur Aufstockung ausgesetzt wurden, nach.

Zu völlig gleichen, mittels Radiotelemetrie erhobenen Ergebnissen kommen Klaus et al (2009)<sup>19</sup> auch bei Rauhußhühnern. Tiere aus Nachzuchten zeigten wesentlich geringere Lebenserwartung als Wildfänge aus Österreich.

Ein wesentlicher Tierschutz relevanter Aspekt betrifft den erheblichen negativen Stresspegel, dem Tiere aus Zuchten ausgesetzt sind, die zum Zweck der Bestandsstützung verfrachtet werden, sich in einer völlig neuen Umgebung und unter gänzlich anderen Umweltbedingungen vorfinden und sozialem Stress durch territoriale Artgenossen im Freilassungsgebiet ausgesetzt sind.<sup>20</sup>

### **Fazit:**

**Das Aussetzen von Federwild, insbesondere von Fasanen, aus Nachzuchten, führte nachweislich zu keinen nachhaltigen Ergebnissen.**

**Das Aussetzen von Federwild aus Nachzuchten als bestandsstützende Maßnahme kann sogar nachteilige Folgen für das Ziel der Bestandsstützung mit sich bringen.**

**Die Gründe für den Misserfolg sind durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien zweifelsfrei belegt und analysiert.**

**Die Auswirkungen sind in hohem Maße Tierschutz relevant (Stress, qualvolle Zustände, Leiden) und führen zum vorzeitigen Tod der ausgesetzten Tiere.**

**Das Aussetzen von Federwild zur Bestandsstützung erweist sich deshalb als keine sinnvolle Maßnahme. Sie ist auch unnötig, denn das Ziel der Bestandsstützung kann wesentlich effektiver durch andere**

---

18 Musil, D. und J. Conelly 2009: Survival and reproduction of pen-reared vs translocated wild pheasants *Phasianus colchicus*, Wildl.Biol. 15, 80-88

19 Klaus, S., Hoffmann, H. und Prinz Reuß Heinrich XII 2009 : Haselhuhn *Bonasia bonasia* - Wiederansiedlung im Thüringen Frankenwald. Ornith. Anz. 84, 83-87

20 Teixeira, c. P., Schetini de Azevedo, Ch., Mendl, M., Cipreste, C. & R. J. Young 2006: Revisiting translocations and reintroduction programmes: the importance of considering stress. *Animal Behaviour* 73,1-13

**Maßnahmen, primär Verbesserung des Lebensraumes, nachhaltig erreicht werden.**

**Das Aussetzen von Wild zum Zweck der Bestandsstützung ist grundsätzlich als ultima ratio anzusehen, nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen, und nur glaubwürdig und akzeptabel, wenn die Bejagung der betroffenen Art bis zum Nachweis eines nachhaltigen Erfolges unterbleibt.**

**Die gängige Praxis des Aussetzens von Federwild aus Nachzuchten entspricht nicht den Anforderungen einer waidgerechten Jagd.**

Über die Frage tierschutzrelevanter Auswirkungen auf die zur Aussetzung gelangten Tiere selbst, erhebt sich aber auch die Frage, wie weit durch die Verfrachtung von Wild auch die freilebenden Populationen im Freilassungsgebiet beeinträchtigt und gefährdet werden können.

Jedes Lebewesen ist ein Lebensraum für sich, es ist zugleich Wirt, Zwischenwirt oder Transportwirt für eine Fülle anderer Lebensformen. Die Zusammensetzung dieser Vielfalt hängt unmittelbar mit den spezifischen Umweltbedingungen zusammen. Jede plötzliche Änderung führt daher nicht nur zu Stress sondern auch zu tiefgreifenden anderen gesundheitlichen Belastungen, zu Immunsuppression und Auslösung von Sekundärerkrankungen.

Unkontrollierte Freisetzung von Tieren birgt daher auch ein sehr erhebliches Risiko für artgleiche aber auch andere Tierarten des betroffenen Gebietes, denn viele der mit verfrachteten Lebensformen sind Pathogene oder potentiell Krankheit auslösend. Die Übertragung erfolgt dann entweder direkt von Wirt zu Wirt oder indirekt durch belebte und unbelebte Vektoren.

Bei der Verpflanzung von Tieren sind daher grundsätzlich zwei nachteilige Auswirkungen möglich und zu erwarten.

1. Kontamination, Infektion und Erkrankung des verfrachteten Individuums mit den für den neuen Standort spezifischen Krankheitserregern.
2. Kontamination, Infektion und Erkrankung ortsansässiger Faunenelemente durch mit dem verpflanzten Tier eingeschleppte Erreger.

Da spezifische immunologische Abwehrmechanismen gegenüber den jeweils „neuen“ Erregern fehlen, ist die Gefahr des Ausbruchs einer Erkrankung erheblich.

Dazu Beispiele aus dem parasitologischen Spektrum, die Österreich betreffen.

Varestrongylus sagittatus, ein Lungenparasit des Rothirsches, der als Zwischenwirt verschiedene Arten von Landlungenschnecken benötigt, wurde mit Rotwild, das zur „Blutaufrischung“ aus Ungarn importiert worden war, in ein niederösterreichisches Jagdgatter eingeschleppt und verbreitete sich in der Folge rasch im autochthonen Rotwildbestand des Gebietes.<sup>21</sup>

Der Leberegel Fascioloides magna, mit natürlichen Wirten der Hirschgattungen Odocoileus und Cervus benötigt ebenfalls Gehäuseschnecken als Zwischenwirt. Dieser Parasit wurde mit Wapitis und Weißwedelhirschen aus Amerika nach Europa eingeschleppt<sup>22</sup> und verbreitete sich zunächst in der damaligen Tschechoslowakei<sup>23</sup> und hat mit aus Deutschland importiertem Damwild inzwischen Ostösterreich erreicht, wo er zu großen Verlusten bei nicht angepassten Wirten (Rothirsch, Reh, Damhirsch) führt.

Sittentaler (1980)<sup>24</sup> untersuchte die Parasitenbürde von Jagdfasanen in österreichischen Fasanerien, um das Ausmaß einer allfälligen Gefährdung freilebender potentieller Wirte durch deren Freisetzung zu beurteilen. Er wies nach, dass verschiedene Parasitenarten, vor allem Kokzidien, der Luftröhrenwurm Syngamus trachea, sowie mehrere Haarwurmart in den Fasanerien weit verbreitet waren. Besonders gravierend waren Befallsextenalität und -intensität in den kleineren und mittelgroßen Fasanerien, geringer in den Großbetrieben mit bis zu 100.000 Fasane Jahresproduktion. Die Erhebung erfasste den repräsentativen Anteil österreichischer Fasanerien und ließ darauf schließen, dass in dieser Zeit über 400.000 Fasane jährlich für Aufstockung zum Einsatz kamen. Sie führten zu einer ungeheuren Verbreitung und Verschleppung mancher Parasitenarten und in manchen Revieren Ostösterreichs zu Auswirkungen auf freilebende Fasanen- und Rebhuhnbestände, die sogar den Einsatz von Medikamenten zur Folge hatten. Betroffen sind dadurch aber keineswegs nur Hühnervögel. Sowohl Syngamus trachea als auch verschiedene Haarwurmart sind durch ein breites

---

21 Prosl H. E. u. Kutzer, 1982: Jahresrhythmus in der Larvenausscheidung von Dictiocaulus viviparus, Varestrongylus sagittatus und Elaphostrongylus cervi bei Rotwild (Cervus elaphus). Angw. Parasit. 23, 9-14

22 Erhardova, B. 1964: Fascioloides magna in Europa. Helminthologia 3, 91-106

23 Erhardova, B -Kotrla, B. und Kotrly, A, 1968: Einschleppen eines Parasiten der Gattung Fascioloides beim Import lebenden Wildes aus Anderen Kontinenten. Z.Jagdwiss. 14, 170-176

24 Sittentaler, P. 1980: Zum Endoparasitenbefall beim Fasan Phasianus colchicus). Vet. Med. Diss, Wien.

Wirtsspektrum gekennzeichnet. Gefährdet sind dadurch auch Singvogelarten, diverse Wasservögel und die Großtrappen. Bei letzteren zählen Parasitosen zu den wichtigsten und häufigsten Todesursachen. Auch Vodnansky (2014)<sup>25</sup> beurteilt aus Fasanerien freigesetzte Vögel als potentiell Reservoir für diverse Krankheitserreger wie Parasiten, Bakterien und Viren, die dadurch freilebende Populationen gefährden. Zum gleichen Schluss kommen Santilli und Bagliacca (2012).<sup>26</sup> Sie betrachten in menschlicher Obhut aufgezogene und freigelassene Fasane als parasitäre Gefahr für freilebende Populationen und empfehlen sogar eine räumliche Trennung aufzogener von wildlebenden Fasanen. Villanua et al (2008)<sup>27</sup> beweisen in ihrer Studie an freilebenden und aufgezogenen Rothühnern eine parasitäre Gefährdung der Wildpopulationen und raten von dieser Praktik Abstand zu nehmen.

Das sind nur einige Beispiele aus dem Spektrum der Parasiten. Noch wesentlich dramatischer können sich Verschleppungen von Viren oder Bakterien auswirken und zu Endemien bzw. Enzootien, Epidemien oder Epizootien, führen oder sogar Pandemien auslösen (z.B. „Vogelgrippe“). Diaz-Sanchez et al (2012)<sup>28</sup> wiesen signifikant häufiger menschlich gezüchtete und freigelassene Vögel als Träger von *Escherichia coli*, *Salmonella* sp. und *Campylobacter* sp. nach als in freilebenden Beständen und beurteilen sie deshalb als eine Gefahr für Letztere. Da viele Erreger während der Inkubationszeit oder Präpatenzzeit, die mitunter Wochen, ja Monate dauern kann, nicht nachgewiesen werden können, bleibt jede Tierverpflanzung in epizootischer Hinsicht eine Rechnung mit zahlreichen Unbekannten.

Die angeführten Zitate sind mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Befunde von den Auswirkungen weitgehend unkontrollierter Aussetzungen von

---

25 Vodnansky, M. (2014): Fasan: Besatzentwicklung, Aussetzung und Hege. Weidwerk 11/2014

26 Santilli, F. und Bagliacca, M. (2012): Occurrence of eggs and oocysts of intestinal parasites of pheasants (*Phasianus colchicus*) in droppings collected in differently managed protected areas of Tuscany (Italy). *Eur.J.Wildl.Res.* 2012, 58, 369-372

27 Villanua, D., Peres-Rodriguez, L., Casa, F., Alzaga, V., Acevedo, P., Vinuela, J. und C. Gortazar (2008): Sanitary risks of red-legged partridge releases: introduction of parasites. *Eur.J.Wildl.Res.* 2008, 54, 199-204

28 Diaz-Sanchez, S., Moriones, A., Casas, F. und U. Höfle (2012): Prevalence of *Escherichia coli* sp. and *Campylobacter* sp. in the intestine flora of farm-reared, restocked and wild red-legged partridges (*Alectoris rufa*): is restocking using farm-reared birds a risk? *Eur.J.Wildl.Res.* (2012) 58, 99-105

Tieren im jagdlichen Tätigkeitsbereich. Daraus ergibt sich, dass die erwiesenen negativen Folgeerscheinungen für die freigesetzten Tiere selbst und freilebende Tierpopulationen, **weder sinnvoll, noch nötig**, sind. Sie sind keinem, der den Tatbeständen der Tierschutz relevanten Bundesgesetze übergeordnetem Zwecke dienlich und können daher dem regulativen Begriff der Waidgerechtigkeit der Jagd nicht entsprechen. Als höherwertiges Ziel könnten allenfalls Aussetzungen als bestandsstützende Maßnahme für bestimmte Federwildarten (Rebhuhn, Rauhfußhühner) betrachtet werden (Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes als eines der primären Ziele der Jagd), z.B. um deren lokales Aussterben zu verhindern. Versuche mit aus Nachzuchten stammenden Vögeln führten, wie beim Fasan, zu hohen Verlusten und verbrachten keine nachhaltigen Erfolge, weshalb fast nur noch auf Tierverfrachtungen mit Wildfängen zurückgegriffen wird siehe Birkhühner in Allensteig oder im Biosphärenresevat Rhön<sup>29</sup>. Diese Maßnahmen sind als ultima ratio anzusehen, um vor dem Erlöschen befindliche Restpopulationen doch noch zu erhalten. Sie sind, wenn überhaupt nur dann gerechtfertigt, wenn maßgebliche Begleitmaßnahmen erfolgen (z.B. Aufnahme des Areal als Vogelschutzgebiet in das Europäische Naturschutzgebietssystem NATURA 2000 und Ruhen der Jagd auf die betroffene Art).

#### **Fazit:**

**Das Aussetzen von Wild birgt ein hohes Risikopotential für die im Aussetzungsgebiet und anschließenden Lebensräumen existierenden Wildtiere.**

**Tierverfrachtungen führten nachweislich auch in Österreich bereits zu erheblichen Schäden an freilebenden Tierarten.**

**Das Aussetzen von Federwild (in erster Linie der Fasan) ist in Österreich durch weitreichende Ausnahmeregelungen in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung unverhältnismäßig erleichtert, wodurch sowohl Anliegen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, ebenso wie internationale Richtlinien konterkariert werden.**

---

29 Naturschutz beim Heer: Birkhühner in Allensteig ausgewildert. Österr. Bundesheer Okt. 2007; Das Birkhuhn der Rhön, Web-Site Biosphärenreservat Rhön 2015

## **Zusammenfassung:**

**Die Aussetzung von Federwild, speziell Jagdfasanen hat, trotz ungeheurer Tierstapel und meist aufwendigen Begleitmaßnahmen wie Prädatorenbekämpfung und Zufütterung, zu keinen nachhaltigen Resultaten geführt.**

**Die Gründe dafür sind vielfältig, insbesondere jedoch sind das insuffiziente konditionelle und konstitutionelle Eigenschaften der zur Aussetzung gebrachten Tiere. Dies trifft in besonderem Ausmaß auf Federwild zu, das in menschlicher Obhut produziert wurde. Es ist als erwiesen anzusehen, dass auf diese Weise erzeugtes Federwild für ein Leben in freier Natur nicht geeignet ist.**

**Es ist als erwiesen anzusehen, dass derartige Lebewesen durch Aussetzung qualvollen Zuständen ausgesetzt werden, wie Stress durch Fang, Transport, fehlende Anpassungsmöglichkeit an die völlig neue Umgebung, Nahrungsmangel, Defizite im Sicherheitsbedürfnis, Immunsuppression und erhöhte Krankheitsanfälligkeit, was nachweislich zu extrem hohen Mortalitätsraten führt.**

**Es steht fest, dass das weitgehend unkontrollierte Aussetzen von Tieren ein erhebliches Risiko auch für die freilebenden Tierpopulationen darstellt.**

**Es steht damit aber auch fest, dass kein den Zwecken des Tierschutzes übergeordnetes Ziel vorliegt, das den beispielhaft aufgelisteten tatbestandsbefreienden Handlungen gleichgewichtet erscheint. Die Interessen der Jagd, also die Ausnützung des Rechts, in Einklang mit dem jeweiligen Landesjagdgesetz, ungestraft Tiere zu töten und sich anzueignen, ist unmittelbar mit dem Grundbesitz verbunden. Der Grundbesitz berechtigt zur Nutzung natürlicher Ressourcen, zum Gewinn von Wildbret und/oder Trophäen. Es ist somit direkt vergleichbar mit dem übergeordneten Zweck der Lebensmittelgewinnung im Rahmen der Haustierhaltung.**

**Werden aber jagdbare Federwildarten aus künstlichen Nachzuchten, aus den Zuchtbetrieben in Jagdreviere zum Zweck der Hebung der Jagdstrecken verfrachtet und dort Jagdgästen als Schießobjekte angeboten und von diesen erlegt, entspricht das weder der eigentlichen Berechtigung der Jagd (Nutzung natürlicher Ressourcen) noch entspricht diese Handlung sozialadäquatem Verhalten, denn nur eine sehr kleine Minderheit der österreichischen Jäger betreibt diesen lebensverachtenden, verabscheuungswürdigen Auswuchs der Jagd,**

**somit eine verschwindend kleine Minderheit der österreichischen Bevölkerung. Ohne jeden Zweifel wird das Züchten von Wildtieren zur Hebung der Jagdstrecke und deren Tötung zur Befriedigung der Jagdlust weniger, dafür zahlender Jäger, also aus Lust und Laune, von der österreichischen Bevölkerung als sittenwidrig empfunden. Diese Jagdform ist aber auch unnötig, denn derart nachgezüchtetes Federwild, könnte wesentlich tierschonender als menschliches Nahrungsmittel verwertet werden. Diese Form der Jagdausübung ist weder nötig noch waidgerecht und kann somit nicht als dem Tierschutz übergeordneter Zweck angesehen werden.**